

## WENN DER SCHÖPFER SEIN WERK NICHT WIEDERERKENNT

### Das Recht des Architekten auf Werkintegrität am Beispiel des Lehrter Bahnhofs

Auch die Verschränkung der Funktionen des Bauherrn, des Architekten, der Bauaufsicht und des bauausführenden Unternehmens bedingte die tiefe Befriedigung Gottes am Ende des sechsten Tages der Schöpfung, als er sein Werk ansah und als sehr gut befand. Nachdem Gott sich aber menschliche Abbilder geschaffen hatte, begannen sich die Positionen des Bauherrn und des Architekten zu trennen und gelegentlich entzweien sich der sich auf seine Eigentumsrechte berufende Bauherr und der sich auf seine Urheberrechte berufende Architekt.

Vor besonders großem Publikum geschieht dies im Streit zwischen dem Chef der deutschen Bahn Hartmut Mehdorn („Wir sind die Bauherrn“) und dem Architekten Meinhard von Gerkan. Letzterem nämlich erscheint sein Werk flach und verstümmelt, seit Hartmut Mehdorn anstatt einer geplanten Kreuzgewölbedecke eine Flachdecke in die untere Bahnsteigebene des Berliner Hauptbahnhofs einbauen ließ. In einer nicht rechtskräftigen Entscheidung des Landgerichtes Berlin wurde die Flachdecke als Entstellung des Entwurfes der Architekten von Gerkan, Mang und Partner beurteilt und der deutschen Bahn deren Entfernung aufgetragen.

Das deutsche wie auch das österreichische und das schweizerische Urheberrecht schützen die Rechte des Urhebers eines Werkes der Baukunst – aber nicht jedes Bauwerks – und seiner Pläne gegen Änderungen, allerdings in unterschiedlicher Weise und auch mit unterschiedlichen Methoden. In allen drei Jurisdiktionen werden zumindest besonders intensive, verstümmelnde Eingriffe als Verletzung von Urheberpersönlichkeitsrechten begriffen, das heißt von Rechten, derer sich auch jener Urheber nicht gänzlich begibt und vielleicht und im Vorhinein – alles das ist unter Experten sehr umstritten – auch nicht begeben kann, der einem Dritten umfassende, exklusive und auch den Urheber selbst von weiteren Verwertungen des Werkes ausschließende Rechte einräumt. Das ist Ausdruck eines kontinentalen Urheberrechtsverständnisses; dem angloamerikanischen Rechtsbereich ist die Vorstellung eines höchstpersönlichen Anspruches auf Werkintegrität, den der Urheber nie zur Gänze aufgibt, fremd.

Ein Architekt, der für einen Bauherrn ein Projekt plant, erteilt dem Bauherrn – aus der Sicht des Urheberrechts – das Recht, die Pläne des Architekten in dreidimensionaler Form zu vervielfältigen, er räumt ihm also eine Urheberrechtslizenz ein. Ist die Lizenz exklusiv, heißt sie Werknutzungsrecht, ist sie nicht exklusiv, wird sie Werknutzungsbewilligung genannt. Werknutzungsrechte und Werknutzungsbewilligungen können – je nach vertraglicher Gestaltung – auch das Recht zu Änderungen des Werkes umfassen. Das deutsche und das österreichische Urheberrecht ordnen, im Gegensatz zum schweizerischen Urheberrecht, sogar ausdrücklich an, dass der Lizenznehmer zu Änderungen berechtigt ist, zu denen ein Urheber seine Zustimmung nach Treu und Glauben nicht versagen kann. Was damit genau gemeint ist, ist unklar, aber der

Umfang derart legitimer Änderungen ist sehr klein und beschränkt sich letztlich auf einen Bereich, für den die Zustimmung zu versagen geradezu rechtsmissbräuchlich und querulatorisch wäre, etwa weil eine Änderung praktisch unsichtbar, aber für die eingeräumte Lizenz unvermeidlich ist, um sie nicht zu entwerten.

Über diesen Bereich hinaus kann der Architekt seinem Bauherrn das Recht zu Änderungen seiner Pläne einräumen oder auch nicht, ausdrücklich oder schlüssig oder nach der Verkehrssitte. Das kann und soll bei hinreichender vertraglicher Sorgfalt in die eine oder andere Richtung klargestellt werden. Übliche Architektenverträgen, und so war das auch beim Berliner Hauptbahnhof, enthalten Änderungsklauseln, aber vertraglich erlaubte Änderungen finden in allen drei deutschsprachigen Ländern ihre Grenze dort, wo Änderungen das Werk verunstalten. Wer zahlt, mag der Bauherr argumentieren, schafft an, doch in einem entwickelten Rechtsstaat ist weder alles käuflich noch darf alles befohlen werden. Der Architekt kann die Verunstaltung seines Werkes natürlich hinnehmen, ob er ihr vertraglich vorab zustimmen kann, ist, wie schon ausgeführt, rechtlich nicht völlig klar, aber aus der Zustimmung zu Änderungen folgt jene zu Verstümmelungen keinesfalls.

Wo der Bereich der Verunstaltung und Verstümmelung beginnt, lässt sich allgemein kaum definieren, es wäre denn, man gibt sich mit Leerformeln zufrieden. Letztlich handelt es sich um einen Bereich, in dem offensichtlich derart intensiv in die Rechte des Urhebers eingegriffen wird, dass nicht redlich angenommen werden kann, der Urheber hätte mit seiner Zustimmung zu Änderungen sich auch mit einem derart rabiaten Eingriff in sein Werk abgefunden. Nach der deutschen Rechtsprechung kommt es diesbezüglich auf das Durchschnittsurteil des für Kunst empfänglichen und mit Kunstdingen einigermaßen vertrauten Menschen an. Im Fall des Lehrter Bahnhofs kam das Landgericht Berlin zum Schluss, dass die Flachdecke der unteren Bahnsteigebene den Bahnhof letztlich in zwei Teile gespalten habe, in eine höhere Ebene mit erkennbar gewolltem Gestaltungsansatz und eine tiefere Ebene ohne sich offenbarendem Gestaltungswillen. Noch haben die deutschen Instanzen entschieden, ob die deutsche Bahn die Flachdecke endgültig zu entfernen haben wird.

Nicht in allen deutschsprachigen Ländern könnte die Entscheidung so lauten, wie sie in Berlin ausgefallen ist. Während nämlich in aller Regel das Urheberrecht dem in seinen Rechten verletzten Urheber Ansprüche auf Unterlassung und Beseitigung oder Vernichtung der Resultate widerrechtlicher Verwertungen sowie auf Schadenersatz einräumt, ist das bei Werken der Baukunst in Österreich und der Schweiz nicht uneingeschränkt der Fall.

Besonders unbefriedigend ist die österreichische Rechtslage. Sie verwehrt nämlich dem Architekten, der sein Werk entstellt sieht, den Beseitigungsanspruch und sie verwehrt dem Architekten, dem drohende Verunstaltungen seines Werkes bekannt werden, auch vorbeugende Unterlassungsklagen. Die Rechte des Architekten beschränken sich darauf, dass er Bezeichnungen anbringen lassen darf, die klarstellen, was am ausgeführten Bau nicht sein Werk ist.

Es gibt in Österreich nur zwei veröffentlichte Entscheidungen zu dieser gesetzlichen Regelung aus den fünfziger Jahren, beide betrafen dasselbe, die Pläne seines Architekten verstümmelnde Haus

am Mondsee, wobei letztlich die Errichtung eines die Nichtursächlichkeit des Architekten für den baulichen Gewaltakt klarstellenden Schildes aufgetragen wurde. Selbst Schadenersatzansprüche des Architekten wurden in diesem Fall mit der Begründung abgelehnt, dass Schadenersatzforderungen den Bauherrn nicht zwingen sollen, die vom Gesetzgeber ungewünschte Beseitigung doch durchführen zu müssen. Allerdings spricht viel dafür, dass diese Entscheidung unrichtig ist, weil sie letztlich der von Österreich international – nämlich bereits im Staatsvertrag von St Germain – übernommenen Verpflichtung zur Gewährleistung des urheberrechtlichen Schutzes von Bauwerken widerspricht.

Im schweizerischen Recht wird ein Mittelweg beschritten. Dem Architekten stehen im Zusammenhang mit drohenden widerrechtlichen Verstümmelungen seiner Pläne durch den Bauherrn Unterlassungsansprüche und gegen erfolgte Verunstaltungen Schadenersatzansprüche zu. Ein Recht auf Beseitigung der durch ein Bauwerk erfolgten Verschandelung der Pläne des Architekten verwehrt aber auch das schweizerische Urheberrecht.

Im Urheberrecht hat auch ein langer Kampf der Schöpfer individueller und origineller Werke seinen Ausdruck gefunden, nicht der Willkür ihrer Auftraggeber ausgeliefert zu werden. In der Baukunst hat der Kampf noch nicht in allen deutschsprachigen Ländern zu einem befriedigenden Ergebnis geführt.

**Aurelius Freytag**

**Lambert Eversheds Rechtsanwälte**